

ORTSGEMEINDE Halsenbach



Sitzungsniederschrift

Gremium: Ortsgemeinderat Halsenbach
Datum: 27. August 2019
Ort: Dorfgemeinschaftshaus in Halsenbach
Öffentlichkeit: öffentlich nichtöffentlich
Einladung vom: 20. August 2019
Sitzungsbeginn: 19.03 Uhr
Sitzungsende: 21:21 Uhr

Anwesend:

			anwesend ja / nein:	Bemerkung:
Vorsitzende:	Lenz	Rita	ja	Ortsbürgermeisterin
Ratsmitglieder:	Kasper	Manfred	ja	Erster Beigeordneter
	Nass	Wolfgang	ja	Beigeordneter
	Bernd	Armin	nein	entschuldigt
	Christ	Dieter	ja	ab 19:44 Uhr
	Christ	Ralph	ja	
	Hoff	Christian	ja	
	Jakobs	Frank	ja	
	Kapellen	Susann	ja	
	Lauderbach	Petra	ja	
	Link	Bruno	ja	
	Mayer	Rudolf	ja	
	Michel	Hans-Josef	ja	
	Möller-Labohm	Britta	ja	
	Nass	Joseph	ja	
	Nick	Wolfram	ja	
	Nikolai	Marion	ja	
Sonstige:	Bretz	Michael	ja	VGW Top 1
	Klabautschke	Alfred	ja	Planungsbüro Top 1

Nach Begrüßung der Anwesenden stellt die Vorsitzende fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht und somit ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dem wird nicht widersprochen. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil:

1. Neubau des Gemeindezentrums ;
 - Sachstandsbericht
 - Vergabe der Lieferungen und Leistung
2. Jahresabschluss 2018;
 - a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017
 - b) Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten
3. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 GemO
4. Beratung und Entscheidung über Grundstücksangelegenheiten
5. Beratung und Entscheidung über die Geschäftsordnung
6. Mitteilungen, Anregungen

Nichtöffentlicher Sitzungsteil:

7. Mitteilungen, Anregungen

Öffentlicher Sitzungsteil

TOP 1 öGRS Halsenbach 27. August 2019	Neubau des Gemeindezentrums; - Sachstandsbericht - Vergabe der Lieferungen und Leistung
--	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 3 vom 19.08.2019 und 26.08.2019.

Beratungsdetails:

a) Sachstandsbericht

Der Innenausbau befindet sich in der letzten Phase. Die Fliesenarbeiten sind fertiggestellt. Die Boden- und Malerarbeiten werden derzeit ausgeführt. Die Feininstallation der Haus- und Elektrotechnik stehen teilweise noch aus.

b) Aufhebung der beschränkten Ausschreibung „Landschaftsbauarbeiten“

Die öffentliche Ausschreibung der Landschaftsbauarbeiten wurde gemäß Ortsgemeinderatsbeschluss vom 21.05.2019 aufgehoben und mit einem neuen großzügigeren Ausführungszeitraum nochmals beschränkt ausgeschrieben.

Insgesamt sechs Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die beschränkt ausgeschriebenen Landschaftsbauarbeiten wurden am 10.07.2019 submittiert.

Nach der rechnerischen Prüfung durch das Ingenieurbüro Klabautschke ist die Firma Kinsvater Bau GmbH mit einer Angebotssumme von 295.445 Euro günstigste Bieterin. Die Angebotssumme liegt rund 58.800 Euro brutto (rd. 25%) über dem Schätz-LV.

Nach § 16 Abs. 6 VOB/A darf auf ein Angebot mit einem unangemessenen hohen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden. Solche Zweifel sind grundsätzlich bei einer Abweichung von 10 v.H. oder mehr anzunehmen.

Gemäß Vergabevorschlag des Ingenieurbüros Klabautschke soll daher auch die beschränkte Ausschreibung aufgehoben und im Rahmen einer freihändigen Vergabe ein günstigeres Angebot eingeholt werden.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüros an und empfiehlt dem Ortsgemeinderat, die Ausschreibung nach § 17 (1) Ziffer 3 VOB/A aufzuheben.

c) Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Landschaftsbauarbeiten im Rahmen einer freihändigen Vergabe

Seitens des Ingenieurbüros Klabautschke wurden potenzielle Einsparungsmöglichkeiten in ein neues Leistungsverzeichnis eingepflegt. Am 08.08.2019 fand in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeindeverwaltung ein Besprechungstermin statt, in dem ausgewählten Firmen das geänderte Leistungsverzeichnis zur Angebotskalkulation ausgehändigt werden sollte. Lediglich die Firma Kinsvater nahm am Termin teil. Am 14.08.2019 wurde von o.g. Firma ein Angebot eingereicht. Die geprüfte Angebotssumme liegt mit 250.523,17 Euro rund 7% über dem Schätz-LV des Ingenieurbüros.

In dem Angebotspreis ist das gewählte Pflaster mit einer Stärke von 8 cm berücksichtigt. Die Verbandsgemeindeverwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Landschaftsbauarbeiten auf Grundlage des Angebotes vom 14.08.2019 im Rahmen einer freihändigen Vergabe an die Firma Kinsvater, Hahn-Flughafen, zu vergeben.

Die Kosten für die Erneuerung der Zufahrt „Gras“ betragen bei Ausführung als Schwarzdecke 6.332 Euro netto – bei Herstellung als Pflasterfläche 6.123,50 €.

Das Ingenieurbüro empfiehlt der Ortsgemeinde Halsenbach die Ausführung als Pflasterfläche.

- d) Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Schreinerarbeiten der Innenausstattung
Für die Innenausstattung des Gemeindezentrums wurde eine beschränkte Ausschreibung der Schreinerarbeiten durchgeführt. Von acht zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen haben drei Firmen ein Hauptangebot, sowie eine Firma ein Nebenangebot fristgerecht eingereicht. Nach fachlicher, technischer und rechnerischer Prüfung durch das Architekturbüro (AB) Schellenberg, Koblenz, sind alle Angebote für wertbar befunden worden. Das Angebot der Schreinerei Schneider KG, Ney, musste wegen fehlenden ausgefüllten Leistungsverzeichnisses ausgeschlossen werden. Das Nebenangebot der Tischlerei Wagner, Emmelshausen, wurde wegen mangelnder Vergleichbarkeit nicht gewertet.

Preisnachlässe sind im nachfolgenden Preisspiegel berücksichtigt.

Überprüfung der Angemessenheit des Gesamtpreises:

1. Tischlerei Wagner, Emmelshausen,	22.176,46 € brutto
2. Schreinerei Becker, Halsenbach,	26.287,10 € brutto
3. Schreinerei Schneider KG, Ney,	ausgeschlossen
4. Bepreistes Leistungsverzeichnis	22.600,30 € brutto

Das vorliegende Hauptangebot der Tischlerei Wagner, Emmelshausen, schließt nach rechnerischer Wertung mit **22.176,46 € brutto**.

Der Angebotspreis der günstigsten Bieterin ist marktüblich und angemessen. Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Tischlerei Wagner ist durch das AB Schellenberg geprüft und bekannt.

Das AB Schellenberg empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Schreinerarbeiten der Innenausstattung an die wirtschaftlichste Bieterin, die Tischlerei Wagner, Emmelshausen, auf Grundlage des eingereichten Hauptangebotes in Höhe von **22.176,46 € brutto** zu vergeben.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des AB Schellenberg an.

- e) Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Inneneinrichtung

Für die Möblierung des Gemeindezentrums wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Zwei Firmen haben fristgerecht ein Angebot eingereicht. Nach fachlicher, technischer und rechnerischer Prüfung durch das Architekturbüro (AB) Schellenberg, Koblenz, sind beide Angebote grundsätzlich für wertbar befunden worden.

Preisnachlässe sind im nachfolgenden Preisspiegel berücksichtigt.

Überprüfung der Angemessenheit des Gesamtpreises:

1. Tischlerei Wagner, Emmelshausen,	59.643,99 € brutto
2. designfunktion GmbH, Koblenz,	81.725,34 € brutto
3. Bepreistes Leistungsverzeichnis	89.902,12 € brutto

Die Prüfung der Einzelpositionen des Angebotes der Fa. Wagner, Emmelshausen, weist in Einzelpositionen gravierende preisliche Abweichungen von den angefragten Produktstandarts auf, die eine Gleichwertigkeit mit den ausgeschriebenen Produkten ausschließen. Zudem ist durch fehlende Bieterangaben die Eindeutigkeit bzgl. der angebotenen Produkte zum Teil nicht gegeben, zum Teil nicht technisch überprüfbar.

Nach Wertung des AB Schellenberg können die Leistungen der Fa. Wagner, Emmelshausen, daher nicht zur Vergabe empfohlen werden.

Das vorliegende Angebot der designfunktion GmbH, Koblenz, schließt nach Wertung mit **81.725,34 € brutto**. Der Angebotspreis, sowie die Einheitspreise der Bieterin sind marktüblich und angemessen. Die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der designfunktion GmbH, Koblenz, ist durch das AB Schellenberg geprüft und bekannt.

Das AB Schellenberg empfiehlt dem Ortsgemeinderat die Lieferungen und Leistungen zur Möblierung des Gemeindezentrums an die wirtschaftlichste Bieterin, die designfunktion GmbH, Koblenz, auf Grundlage des eingereichten Hauptangebotes in Höhe von **81.725,34 € brutto** zu vergeben.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des AB Schellenberg an.

- f) Die Ortsgemeinde hat ein Angebot für einen beleuchteten Fotorahmen im Treppenaufgang des Gemeindezentrums eingeholt. Die Kosten für das große Leuchtdisplay (2 m x 3 m) belaufen sich gemäß vorliegendem Angebot der Noll Werkstätten GmbH vom 16.07.2019 auf 3.628,31 Euro brutto.

Beschluss:

- a) Der Ortsgemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.
- b) Der Ortsgemeinderat beschließt, die beschränkte Ausschreibung der Landschaftsbauarbeiten nach § 17 (1) Ziffer 3 VOB/A aufzuheben.
- c1) Der Ortsgemeinderat beschließt, die Landschaftsbauarbeiten auf Grundlage des Angebotes vom 14.08.2019 im Rahmen einer freihändigen Vergabe an die Firma Kinsvater, Hahn-Flughafen, zu vergeben.
- c2) Die Herstellung der Zufahrt „Gras“ soll als Pflasterfläche realisiert werden.
- d) Der Ortsgemeinderat beschließt, die Schreinerarbeiten für die Innenausstattung an die wirtschaftlichste Bieterin, die Tischlerei Wagner, Emmelshausen, auf Grundlage des eingereichten Hauptangebotes in Höhe von 22.176,46 € brutto zu vergeben.
- e) Der Ortsgemeinderat beschließt, die Lieferungen und Leistungen für die Inneneinrichtung (Möblierung) des Gemeindezentrums an die wirtschaftlichste Bieterin, die designfunktion GmbH, Koblenz, auf Grundlage des eingereichten Hauptangebotes in Höhe von 81.725,34 € brutto zu vergeben.
- f) Der Ortsgemeinderat beschließt, die Lieferungen und Leistungen für das große Leuchtdisplay auf Grundlage des Angebotes vom 16.07.2019 an die Noll Werkstätten GmbH, Fachbach, Lahn zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

- Zu a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen).
- Zu b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung).
- Zu c1) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung).
- Zu c2) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (16 Ja-Stimmen).
- Zu d) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung).
- Zu e) Die Beschlussfassung erfolgt mit 13 Ja-Stimmen, 2 Nein Stimmen, 1 Stimmenthaltung.
- Zu f) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung).

<p>TOP 2 öGRS Halsenbach 27. August 2019</p>	<p>Jahresabschluss 2018; a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 b) Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten</p>
---	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 4 vom 20.08.2019.

Beratungsdetails:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Halsenbach hat in seiner Sitzung am 20.08.2019 den Jahresabschluss 2018 geprüft und keine Beanstandungen erhoben. Der Schlussbericht ist als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt.

Beschluss:

- a) Der Ortsgemeinderat Halsenbach nimmt den Schlussbericht zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2018 wie folgt fest:

1 Eigenkapital 7.697.285,79 €
2 Bilanzsumme 12.470.229,65 €

3 Jahresüberschuss 248.770,23 €

4 Finanzmittelfehlbetrag 537.659,11 €

- b) Zu diesem Tagesordnungspunkt übernimmt der Beigeordnete den Vorsitz, da er die Ortsbürgermeisterin im Haushaltsjahr 2018 nicht vertreten hat, gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 GemO den Vorsitz.

Der Ortsgemeinderat erteilt der Ortsbürgermeisterin, dem Beigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Emmelshausen sowie den Beauftragten des Bürgermeisters Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 GemO.

Abstimmungsergebnis:

- a) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (16 Ja-Stimmen).
b) Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (14 Ja-Stimmen).

TOP 3 öGRS Halsenbach 27. August 2019	Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 GemO
--	--

Beschlussvorlage:

Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen, Fachbereich 4 vom 18.02.2019.

Beratungsdetails:

Der Ortsgemeinde Halsenbach wurde eine Spende von Frau Walburga Gras, Industriestraße 15, 56283 Halsenbach, in Höhe von 7.000,00 € angeboten.

Diese Spende ist für den Umbau des Lambertus-Fensters für das neue Gemeindezentrum in der Ortsgemeinde Halsenbach.

Die Spende ist nicht im Haushaltsplan veranschlagt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende von Frau Walburga Gras, Halsenbach, über 7.000,00 € für den Umbau des Lambertus-Fensters für das neue Gemeindezentrum in der Ortsgemeinde Halsenbach zu.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (16 Ja-Stimmen).

TOP 4.1 öGRS Halsenbach 27. August 2019	Beratung und Entscheidung über Grundstücksangelegenheiten
--	--

Beratungsdetails:

Der Bauherr stellt eine Bauvoranfrage für die allgemeine Bebaubarkeit für folgende Grundstücke in der Gemarkung Halsenbach Flur 6 und 7 Flurstück 180, 181, 183/4 und 192 in der Industriestraße 16 sowie Am Eichelgärtchen. Die Grundstücke liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, jedoch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ohne Bebauungsplan nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Die Zuwegung ist über die erschlossene Industriestraße/Am Eichelgärtchen gesichert.

Die Grundstücke 180, 181 und 183/4 zählen zum sogenannten unbepflanzten Innenbereich und sind daher nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Das Grundstück 192 wurde bislang nur teilweise als Parkplatzfläche bzw. Zufahrt genutzt, der Rest ist Grünfläche mit Baumbestand. Hier ist die Abgrenzung schwieriger. Der Flächennutzungsplan weist das gesamte Gebiet als

„gewerbliche Baufläche (G)“ aus. Der alte Bebauungsplan hat auch dieses Grundstück als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Es war damals Wille der Gemeinde, das Grundstück als gewerbliche Baufläche auszuweisen. Bei der Entscheidung den Bebauungsplan nicht nachträglich auszufertigen, ging man wohl davon aus, dass auch dieses Grundstück, da schon zumindest teilweise „bebaut“ (Parkplatz), nach § 34 BauGB zu beurteilen ist und der Bebauungsplan mithin entbehrlich ist. Für das Grundstück wurden seinerzeit auch Erschließungs- und Kanalbaubeiträge erhoben.

Der ehemalige Bebauungsplan „Im Herscheid“ hatte für die Grundstücke die Festsetzung GE „Gewerbegebiet“ getroffen, was der tatsächlichen Bebauung entspricht. Ein Vorhaben nach § 34 BauGB ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in der Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Auch das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Vorliegend sind die in § 8 BauNVO (Baunutzungsverordnung) genannten Vorhaben zulässig.

Fazit: Aufgrund der o.a. Ausführungen kann die Ortsgemeinde Halsenbach das gemeindliche Einvernehmen gemäß §§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB für Bauvorhaben, die § 8 BauNVO entsprechen, erteilen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage gemäß § 36 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB für Bauvorhaben, die § 8 BauNVO entsprechen, wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt mit 15 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

TOP 4.2 öGRS Halsenbach 27. August 2019	Beratung und Entscheidung über Grundstücksan- gelegenheiten
--	--

Beratungsdetails:

Die Bauherren stellen einen Bauantrag für den Neubau eines Wohnhauses mit Garage Gemarkung Halsenbach Flur 3 Flurstück 146/5 in der Bahnhofsstraße 3 in Halsenbach Ortsteil Ehr. Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB.

Jedoch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ohne Bebauungsplan nach § 34 Abs. 1 BauGB. Für den Ortsteil Ehr liegt eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB vor. Die Zuwegung ist über die erschlossene Bahnhofsstraße gesichert. Für das Grundstück wurden seinerzeit auch Erschließungs- und Kanalbaubeiträge erhoben.

Fazit: Aufgrund der o.a. Ausführungen kann die Ortsgemeinde Halsenbach das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag gemäß § 36 BauGB für das Bauvorhaben wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (16 Ja-Stimmen).

TOP 4.3
öGRS Halsenbach
27. August 2019

Beratung und Entscheidung über Grundstücksan- gelegenheiten

Beratungsdetails:

Die Bauherren stellen eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines Wohnhauses in der Gemarkung Halsenbach Flur 10, Parzelle 174, Im Allen 2 in 2. Baureihe. Es liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans.

Die Beurteilung seiner planungsrechtlichen Zulässigkeit richtet sich nach § 34 BauGB, wenn es noch im ungeplanten Innenbereich liegt.

Ein Bebauungszusammenhang kann nach Auffassung der Verbandsgemeinde und Kreisverwaltung am Gebäudestandpunkt (siehe Anlage) bejaht werden. Am beantragten Gebäudestandort vermittelt das zu errichtende Wohngebäude den Eindruck der Zusammengehörigkeit. Ein Vorhaben nach § 34 BauGB ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Auch das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die straßenmäßige Erschließung ist über die Zuwegung Im Allen, durch den Abriss des linken alten Wohnhauses, sichergestellt.

Die abwassertechnische Erschließung kann über die öffentliche Kanalleitung, die durch das Grundstück liegt, sichergestellt werden.

Die Ortsgemeinde Halsenbach ist berechtigt, das Einvernehmen zur Bauvoranfrage gemäß §§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage gemäß §§ 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (15 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung).

TOP 5
öGRS Halsenbach
27. August 2019

Beratung und Entscheidung über die Geschäfts- ordnung

Die Geschäftsordnung der Ortsgemeinde muss neu beschlossen werden.

Die Geschäftsordnungen der Ortsgemeinde ist nach § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO auf die Wahlzeit des Gemeinderats beschränkt, diese wird in der „konstituierenden“ Sitzung neu beschlossen. Hier handelt es sich um die Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes mit Ausnahme des § 26 Abs. 4, das die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden soll; § 2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Bei nichtöffentlichen Sitzungen gilt dies nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat nimmt die Rechtslage und die aktuelle Mustergeschäftsordnung zur Kenntnis und beschließt, dies mit folgender Änderung für sich gelten zu lassen:

„Die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen soll jedem Ratsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zugeleitet werden; §2 Abs. 1 a gilt sinngemäß. Bei nichtöffentlichen Sitzungen gilt dies nicht für Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.“

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (16 Ja-Stimmen).

TOP 6 öGRS Halsenbach 27. August 2019	Mitteilung und Anregungen
--	----------------------------------

Beratungsdetails:

Der Gemeinderat beschließt, sich an der Ausschreibung der Telekom zur Beseitigung der Funklöcher zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (16 Ja-Stimmen).

Der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung endet um 21:12 Uhr.